



Lfd. Nr.06/2025

Seite 1

N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr.	<u>Ende:</u>	20:55 Uhr.
<u>Einladung:</u> Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom 15.10.2025 .			
<u>Anwesend:</u> Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht, Rebecca Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Dietmar Pichler, Roland Neurauter, Dr. Ulrike Tembler, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian, Viviana Falkner, Fabio Raffl			
Ewald Pult als Ersatzmitglied für GRM Florian Schranz Larissa Scheiber als Ersatzmitglied für GRM Dietmar Pichler			
<u>Entschuldigt abwesend:</u> GRM Florian Schranz und Dietmar Pichler			
<u>Anwesende GRM:</u> 17			
<u>Zuhörer:</u>	10		
<u>Schriftführer:</u> AL. Mag. ^a Angelika-Rafaela Petz.			
<u>Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.</u>			
<u>Vorsitz:</u>	Bgm. Richard Grüner, bei TO.-Pkt. 12., 15. und 17. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer		

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 09.09.2025.
2. Grundverkauf Gst .1630, Detailbeschluss.
3. Änderung Flächenwidmungsplan, teilweise Aufhebung Bauverbot Gst. Nr. 12936.
4. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 12899.
5. Aufhebung Bebauungsplan Gst .1826.

6. Erlassung Bebauungsplan B261 Au 15 und ergänzender Bebplan B261/E1 Au 15, Gst. Nr. 12201/5, 12201/6, 12201/7, 12201/8, 12201/18, 12201/19, 12201/21 und 12201/22.
7. Erlassung Bebauungsplan B262 Huben 30, Gste 12934, 12935, 12936, 12937 und 12938.
8. Änderung Bebauungsplan 2. Änderung B65 Lehnerau 3, TF Gst. Nr. 11931/12.
9. Bewirtschaftung Gemeindefischerei ab 01.04.2026.
10. Pachtverlängerung ab 01.05.2026, Fischerhütte und Fischteich.
11. Ansuchen Verlegung einer Druckleitung auf Gst 11796.
12. Ansuchen Verlegung einer Druckleitung auf Gst 6230/1 und 11798, GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
13. Entwurf ortspolizeiliche Verordnung über das „Krampusgehen“.
14. Gründung Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Imst.
15. Rechnung GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Leitschienenmontage Winklberg.
16. Rechnung Gemeinde, Sanierung Friedhofskapelle (Seelenkapelle).
17. Sideletter Kaufvertrag Gst 12201/15.
18. Personalangelegenheiten
 - a) Gesetzliche Änderung, neue Entlohnungsgruppe von Assistenzkräften ohne Ferien.
 - b) Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Anstellung Fachsozialbetreuerin Altenarbeit/Pflegeassistentin
19. Erhöhung Altersgrenze bei Weihnachtsgaben.
20. Bestellung eines Gemeindevertreters sowie Ersatzmitgliedes nach § 29 Ab. 2 lit. a SOG 2021.
21. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
22. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 09.09.2025.:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2025 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Grundverkauf Gst .1630, Detailbeschluss:

Erörterung durch den Bürgermeister über den bisherigen Gang des Verfahrens. Der vorliegende Kaufvertragsentwurf war vom Gemeindevorstand gemeinsam mit dem Grundkaufinteressenten erarbeitet worden auf Basis des Grundsatzbeschlusses vom 17.12.2024. Der Kaufvertragsentwurf enthält eine Verpflichtung, bei Vorliegen eines konkreten Projekts einen Raumordnungsvertrag abzuschließen, wobei dessen Kriterien bereits in dem vorliegenden Vertrag angeführt sind.

Ein Gemeinderatsmitglied, das bereits gegen den Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf gestimmt hatte (GRM Dr. Ulrike Tembler), äußerte Bedenken bezüglich der im Kaufvertrag festgehaltenen Bedingungen des Raumordnungsvertrages. Es wurde argumentiert, dass diese eine Ungleichbehandlung gegenüber früheren, strengereren Raumordnungsverträgen darstelle und der Kaufinteressent bevorzugt werde.

Die rechtliche Prüfung ergab jedoch, dass der vorliegende Raumordnungsvertrag teils weitreichender ist als frühere Verträge, da diese keine derartigen zusätzlichen Bestimmungen vorsahen. Eine Vergleichbarkeit mit früheren Raumordnungsverträgen sei aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte nicht gegeben. Zudem wurde seitens der rechtsfreundlichen Vertretung darauf hingewiesen, dass strengere Bestimmungen wohl zu weit eingreifen würden und verfassungsrechtlich schwer durchsetzbar wären.

Nach eingehender Diskussion ergeht nachstehender Detailbeschluss:

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 4 Stimmen (davon GRM Dr. Ulrike Tembler) sowie 2 Enthaltungen der **Auer Liegenschaftsverwaltung GmbH**, FN 489682x vertreten durch den GF Ing. Nikolaus Auer oder Mag. Albin Auer, Mühlweg 22, 6441 Umhausen, als Bestbieter das Gst. .1630 sowie eine TF des Gst. 12432 (Öffentliches Gut, Ausmaß 70 m², gemäß Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH GZI. 60593) – im Gesamtausmaß von 856 m² zur Errichtung von Wohnungen und Gewerbeträßen käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt € 567,- pro m², daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 856 m² ein Kaufpreis von € 485.352,00. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbürgerlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Zudem hat die Grundverkäuferin die Kosten der Vermessung der TF des Gst. 12432 zu tragen.

Eine käufliche Überlassung erfolgt zu den Bedingungen gemäß vorgelegtem Kaufvertragsentwurf (Version 21.10.2025). Insbesondere wird festgehalten, dass – nach Vorlage der Projektunterlagen – in weiterer Folge ein Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und der Grundinteressentin abgeschlossen wird, welcher zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung (leistbaren Wohnraum, Sicherung der bestehenden gewerblichen und medizinischen Infrastruktur) ua. ein Vergaberecht/Zustimmungsrecht der Gemeinde Längenfeld am noch zu errichtenden Gebäude vorsieht und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine genaue Ausgestaltung des Raumordnungsvertrages erfolgt auf Basis der Bestimmungen im Kaufvertrag bei Vorliegen von konkreten Projektunterlagen. Als Vertragserrichterin des RO-Vertrages sowie des Kaufvertrages soll RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt werden.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 im Ausmaß von 70 m² aus dem Gst. 12432 (Öffentliches Gut) mit dem Gst. .1630 zu vereinigen.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebräuch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebräuch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH GZI. 60593) vorzunehmen.

Einer anschließenden Vereinigung des neu gebildeten Gst. .1630 mit der Nachbarparzelle .1629 wird unter der Bedingung der Verwirklichung eines Projektes gemäß Raumordnungs- und Kaufvertrag zugestimmt.

Zu Pkt. 3.) Änderung Flächenwidmungsplan, teilweise Aufhebung Bauverbot Gst. Nr. 12936:

Erörterung durch den Bgm., nach positiver Prüfung und Empfehlung des Bauausschusses wurde der Raumplaner mit der Planung der teilweisen Aufhebung des Bauverbotes auf Gst. Nr. 12936 beauftragt, der dem GR als Tischvorlage übermittelte Raumordnungsvertrag wurde seitens der Grundstückseigentümer unterfertigt, sohin wäre eine Beschlussfassung entsprechend möglich.

Beschluss zu 3.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten der Grundstückseigentümer bereits unterfertigten, Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Grundstückseigentümern betreffend Liegenschaft in EZ 2140, (iS Aufhebung Bauverbot TF Gst. Nr. 12936), der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./1), abzuschließen.

Weiters wird einstimmig beschlossen folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung (Planungs-Nr: 208-2025-00008):

Grundstück 12936 KG 80102 Längenfeld

rund 87 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Eine Aufhebung des Bauverbotes auf gegenständlicher Teilfläche erfolgt aufgrund ausreichend nachgewiesenem Bedarf an einer Aufhebung durch die Grundstückseigentümer.

Zu Pkt. 4) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 12899:

Erörterung durch den Bgm. sowie den Vbgm. Johannes Auer
Hinweis auf die schiefe Optik.

Beschluss zu 4.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 9 gegen 5 Stimmen sowie 3 Enthaltungen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\25008\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län25008.mxd vom 24.07.2025) mit der Planungsnummer 208-2025-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF der Gst. Nr. 12899 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:
Umwidmung

Grundstück 12899 KG 80102 Längenfeld

rund 232 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-9: landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit einer überbauten Grundfläche von maximal 120 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 5 Aufhebung Bebauungsplan Gst .1826:

Erörterung durch BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer, Empfehlung des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes war die Aufhebung des Bebauungsplanes, da aufgrund der Reduktion der Geschosse der Bebauungsplan nicht mehr erforderlich sei. Die Grundstückseigentümer wurden fristgerecht über die avisierte Aufhebung verständigt und erfolge eine Aufhebung auf deren ausdrücklichen Wunsch.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im Bereich der Gst. Nr. .1826, KG Längenfeld, kundgemacht vom 23.12.2022 bis 09.01.2023, aufzuheben. Die dem Aufhebungsbeschluss entsprechende Verordnung ist gemäß den einschlägigen Kundmachungsvorschriften im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundzumachen.

Zu Pkt. 6) Erlassung Bebauungsplan B261 Au 15 und ergänzender Bebplan B261/E1 Au 15, Gst. Nr. 12201/5, 12201/6, 12201/7, 12201/8, 12201/18, 12201/19, 12201/21 und 12201/22:

Erörterung durch Bauausschussobermann Vbgm. Johannes Auer, Bebauungsplan Gewerbegebiet Au, Grundstücke in Richtung Straße inkl. Grundstücke der Fa. Auer.

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 16 gegen 1 Stimme gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B261 Au 15**“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B261/E1 Au 15**“ (betr. Gste 12201/5, 12201/6, 12201/7, 12201/8, 12201/18, 12201/19, 12201/21 und 12201/22 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25010.mxd vom 22.09.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 7. Erlassung Bebauungsplan B262 Huben 30, Gste 12934, 12935, 12936, 12937 und 12938:

Erörterung durch Bauausschussobermann Vbgm. Johannes Auer, Bebauungsplan zum Bauvorhaben betreffend TO.-Pkt. 3., Kuen.

Beschluss zu 7.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B262 Huben 30**“ (betr. Gste 12934, 12935, 12936, 12937 und 12938 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25009.mxd vom 09.10.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 8) Änderung Bebauungsplan 2. Änderung B65 Lehnerau 3:

Erörterung durch Bauausschussobmann Vbgm. Johannes Auer, die tatsächliche Höhe weiche minimal zu der Höhe im Bebauungsplan ab und sei deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig, gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „**2. Änderung B65 Lehnerau 3**“ (betr. TF Gst. 11931/12 zum Teil) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25012.mxd vom 08.10.2025) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9) Bewirtschaftung Gemeindefischerei ab 01.04.2026:

Bericht durch den Bürgermeister, Hansjörg Auer hat die Gemeindefischerei seit dem Jahre 2004 bewirtschaftet und möchte damit fortfahren. Die Bewirtschaftung erfolgt seit jeher ordnungsgemäß und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Fischereigesetzes 2021. Lt. Auskunft BH Imst musste keine Ausschreibung erfolgen über die Verpachtung des Fischereireviers. Beschluss soll entsprechend den letzten Beschlüssen aus den Jahren 2023 und 2020 formuliert sein.

Beschluss zu 9): Es wird einstimmig beschlossen, dass Herr Hansjörg (Johann) Auer, ab 01.04.2026 bis 31.03.2029 die Bewirtschaftung der Gemeindefischerei (Fischereirevier Nr. 3017) wieder übernimmt. Der jährliche Bewirtschaftungszins entspricht dem bisherigen Betrag an den Index angepasst (VPI 2000, Basis Februar 2004), zahlbar jeweils bis 30. Juni des laufenden Jahres. Als offizieller Bewirtschafter vor der Behörde wird ab 01.04.2026 wieder Herr Hansjörg (Johann) Auer gemeldet. Sämtliche erforderlichen Abgaben und Maßnahmen werden von Herrn Hansjörg (Johann) Auer übernommen. Bei evtl. auftretenden Problemen wird die Bewirtschaftung des Fischereireviers sofort entzogen.

Zu Pkt. 10) Pachtverlängerung ab 01.05.2026, Fischerhütte und Fischteich:

Bericht durch den Bürgermeister, Marek Kohut hat die Fischerhütte und Fischteich seit 2023 gepachtet und möchte damit fortfahren.

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag vom 14.04.2023, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Marek Kohut (Fischteich, Fischerhütte und der dazugehörige Parkplatz im Ortsbereich Gottsgut) für die Dauer von drei

Jahren, beginnend mit 01.05.2026 und endend mit 30.04.2029, zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Zu Pkt. 11. Ansuchen Verlegung einer Druckleitung auf Gst 11796:

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 11.: Es wird einstimmig beschlossen, den Vertreter des Öffentl.Gutes Herrn Vbgm. Johannes Auer zu beauftragen, Petra und Erich Holzknecht, 6444 Längenfeld, die Zustimmung (Genehmigung) zur Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung einer Druckleitung (PE DA 110, Länge ca. 4m) auf dem Gst. Nr. 11796 gemäß dem Beschluss zugrunde gelegten Lageplan zu erteilen. Die Erteilung der Zustimmung hat durch vertragliche Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit und deren grundbücherlichen Durchführung zu erfolgen. Der diesbezügliche Vertrag ist seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde, von Frau RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang, zu erstellen (Kostenübernahme jeglicher Art durch die Antragsteller). Zudem ist seitens des Vertreters des öffentl. Gutes die vorliegende Zustimmungserklärung zu unterfertigen.

Zu Pkt. 12. Ansuchen Verlegung einer Druckleitung auf Gst 6230/1 und 11798, GGAG

Lehn-Unterried-Winklen:

Vorsitz durch Vbgm. Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Lehn-Unterried-Winklen. Erörterung durch den Substanzverwalter, gleiches Vorhaben wie zu TO.-Pkt. 11., anderer Grundeigentümer. Neben der Druckleitung ist auch ein Sonderbauwerk (fliegende Wasserfassung mit Sandfang) Teil des Ansuchens.

Beschluss zu 12: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Petra und Erich Holzknecht, 6444 Längenfeld, die Zustimmung (Genehmigung) zur Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung einer Druckleitung (PE DA 110, Länge ca. 136m) sowie von Sonderbauwerken wie einer fliegenden Wasserfassung mit Sandfang auf den Gst. Nr. 6230/1 und 11798 gemäß dem Beschluss zugrunde gelegten Lageplan zu erteilen. Die Erteilung der Zustimmung hat durch vertragliche Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit und deren grundbücherlichen Durchführung zu erfolgen. Der diesbezügliche Vertrag ist seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde, von Frau RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang, zu erstellen (Kostenübernahme jeglicher Art durch die Antragsteller). Zudem ist seitens des Substanzverwalters die vorliegende Zustimmungserklärung zu unterfertigen.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt, er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 13) Entwurf ortspolizeiliche Verordnung über das „Krampusgehen“:

Erörterung durch den Bgm. und durch die Amtsleitung. Aufgrund des amtsbekannten Missstandes, den Vorfällen beim letztjährigen "Krampusgehen" (Medienberichte und dem Ermittlungsakt erliegender ausführlicher Polizeibericht) fand in diesem Jahr eine gemeinsame Besprechung mit der Bezirkshauptmannschaft Imst und der PI Sölden statt und wurde festgehalten, dass als einziges taugliches Mittel zur Beseitigung dieses bestehenden, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand bzw. zur Abwehr von künftig unmittelbar zu erwartenden Missständen (jedes Jahr zur „Krampuszeit“) die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung gesehen wird, welche deren Nichtbefolgung zur Verwaltungsübertretung erklärt. Ein entsprechender Entwurf wurde in Abstimmung mit der Abteilung Gemeinden (Amt der Tiroler Landesregierung, Aufsichtsbehörde) erstellt, nach erfolgten Korrekturen und berücksichtigten Hinweisen wird darauf verwiesen, dass im Vergleich zur Tischvorlage nur in § 4 im letzten Satz in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinde das Wort „im Anlassfall“ ergänzt wurde (Aufsichtsbehörde hatte um Abklärung des § 4 letzter Satz mit dem Datenschutzbeauftragten ersucht). Nach Klärung von diversen Fragen ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024, sowie des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Abwehr und Beseitigung bestehender oder unmittelbar zu erwartender Missstände im Zusammenhang mit dem sogenannten „Krampusgehen“, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet von Längenfeld.

§ 3

Zeitraum

Das „Krampusgehen“ darf nur am 4. Dezember sowie 5. Dezember eines jeden Jahres, jeweils bis 22:00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr dürfen sich Krampusse nur noch ohne Maske auf den Straßen und Plätzen aufhalten.

§ 4

Einschränkungen

Das „Krampusgehen“ ist nur nach Registrierung beim Gemeindeamt Längenfeld bei Tragen der von der Gemeinde nach erfolgter Registrierung ausgegebenen orangen Nummer sichtbar am rechten Oberarm zulässig. Die registrierten Personen werden im Anlassfall der PI Sölden entsprechend bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten

(1) Als Krampus verkleidete Personen haben sich so zu verhalten, dass keine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Personen sowie auch keinerlei Gefährdung von Sachen erfolgt.

(2) Es ist nur das Mitführen von Ruten aus Reisig oder von Pferdeschweifen zulässig.

§ 6

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Zu Pkt. 14) Gründung Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Imst:

Ausführlicher Bericht durch den Bgm.: Auf Basis des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959 idgF) wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst die Gründung eines Wasserverbandes angeregt, welcher künftig für die Gemeinden des Bezirkes Imst die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung für Schutzbauten gegen Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen übernehmen und Kosten für laufende Überwachung/Kontrolle, Instandhaltungsmaßnahmen in geringem Umfang und Betriebs- und Verwaltungskosten tragen soll. Der Aufteilungsschlüssel richtet sich nach Laufmeter Schutzbauten, der Gemeinde Längenfeld soll ein Beitragsanteil von 5,09 Prozent (Beitragsanteil = Stimmenanteil im Wasserverband) zukommen. Ungefähr jährliche Gesamtkosten lt. Auskunft WLV maximal 40.000-60.000,00 EUR wovon 1/3 auf den Wasserverband entfallen sollen, von diesem Drittelf wiederum sollen die Gemeinde Kosten in Höhe des Beitragsanteiles treffen. Festgehalten wird, dass grundsätzlich die Gemeinde allein

für die Kontrolle und Betreuung ihrer Schutzbauten zuständig wäre, ein Beitritt wird sohin positiv betrachtet insbesondere auch weil für Kontrolle/Betreuung entsprechende fachlich qualifiziertes Personal zum Einsatz kommen soll.

Beschluss zu 14: Der Gemeinderat beschließt mit einstimmig, dem zu gründenden Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Imst beizutreten. Den vorliegenden Satzungsentwurf mit den Beteiligungsschlüssel der Gemeinde Längenfeld wird ebenfalls zugestimmt.

Zu Pkt. 15) Rechnung GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Leitschienenmontage Winklberg:

Vorsitz Vbgm. Johannes Auer, Erörterung durch den Substanzverwalter über die erfolgte Leitschienenmontage am Winklberg (oberste Reihe Baugründe), welche rein aus haftungstechnischen Gründen unbedingt erforderlich gewesen sei. Der Betrag war nicht im Budget vorgesehen, da nicht vorhersehbar. Die Rechnung solle die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen übernehmen, da ihr auch die Erlöse aus den Grundverkäufen zukommen. Die Arbeitsleistung wurde von der Gemeinde übernommen.

Beschluss zu Pkt. 15.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, die Rechnung der Fa. Lask Laskaj GmbH Nr. 202500414 iHv brutto EUR 20.402,64 für die erfolgte Leitschienenmontage am Winklberg (oberste Reihe Baugründe) zu übernehmen und den Betrag entsprechend anzuweisen. Gegenständliches Vorhaben ist rein aus haftungstechnischen Gründen als unbedingt erforderlich anzusehen und wird eine entsprechende Budgetüberschreitung beschlossen.

Der Substanzverwalter hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 16. Rechnung Gemeinde, Sanierung Friedhofskapelle (Seelenkapelle):

Erörterung durch den Bgm., Sanierung unbedingt erforderlich, Kosten sind durch die Gemeinde zu tragen, Rechnung wurde nicht im Budget vorgesehen (lange Zeitspanne zwischen Leistung und Rechnung, Übertragungsfehler)

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Rechnung der Sanierungsarbeiten der Seelenkapelle (Friedhof Längenfeld) vom 05.08.2025 (Rechnung Nr 352025) iHv EUR 5.030,40 anzuweisen und eine Budgetüberschreitung in dieser Höhe zu genehmigen.

Zu Pkt. 17. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 18. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Angelegenheiten wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

19 Erhöhung der Altersgrenze bei Weihnachtsgaben:

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

20 Bestellung eines Gemeindevorvertreters sowie Ersatzmitgliedes nach § 29 Abs. 2 lit. a SOG 2021.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 19. Erhöhung der Altersgrenze bei Weihnachtsgaben:

Bericht über die einstimmige Empfehlung des Sozial- und Wohnungsausschusses, die Altersgrenze für die Weihnachtsgaben auf 75 Jahre zu erhöhen (Angleichung an die Altersgrenze bei den Geburtstagsgeschenken).

Beschluss zu 19.: Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, die Altersgrenze für Weihnachtszuwendungen bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute, die allein ein einem Haushalt wohnen, auf 75 Jahre anzuheben und gleichzustellen mit der Altersgrenze für Geburtstage. Die Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Gemeinsam in die Zukunft – Gemeinsam für Längenfeld mit Manuela Jordan – LISTE 3“ werden die Weihnachtsgaben an die einsamen und alten Leute wiederum in den jeweiligen Ortschaften austeilen.

Zu Pkt. 20. Bestellung eines Gemeindevorvertreters sowie Ersatzmitgliedes nach § 29 Abs. 2 lit. a SOG 2021:

Im Zuge der damaligen Einstufung des Wastls Haus war im Jahre 2021 die Bestellung eines Gemeindevorvertreters sowie Ersatzmitgliedes nach § 29 Abs. 2 lit. a Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 erforderlich, gemäß Gemeinderatsbeschluss von 2021 wurden ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied des damaligen Gemeinderates (Obmann Sport- & Kulturausschuss) vorgeschlagen. Eine solche Bestellung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde es verabsäumt früher im Laufe des Jahres uns mitzuteilen, dass eine Neubestellung zu beschließen sein wird durch den Gemeinderat. Aufgrund des telefonischen Ersuchens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde der Antrag auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gestellt und erfolgt nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 20.: Es wird einstimmig beschlossen, gemäß § 29 Abs. 2 lit. a SOG 2021 der Tiroler Landesregierung vorzuschlagen, für die Gemeinde Längenfeld den Vbgm. Lukas Holzknecht (Obmann Sport- & Kulturausschuss) als Gemeindevorvertreter zu ernennen und als dessen Ersatzmitglied das GRM Dr. Ulrike Tembler.

Zu Pkt. 21. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Anfrage an den Gemeinderat, ob sich der Gemeinderat grundsätzlich eine Parkraumbewirtschaftung (entsprechend der Parkraumbewirtschaftung Aqua Dome).
- Information über Zuschuss vom TVB für den Abgang beim Schwimmbad (Hälften zahlt TVB).
- Information über Ortsausschusssitzung TVB: Zuschuss für Ausstellungsplatz wurde abgelehnt, aber dafür wurde seitens des TVB zugesagt, die Sanierung des Spielplatzes in Unterlängenfeld im Gesamten zu übernehmen, Angebote werden einzuholen sein, entsprechender GR Beschluss bei der nächsten GR-Sitzung.
- Gemeindeversammlung geplant Anfang 2026.

- Anfrage über den aktuellen Stand iS Mittelschule Längenfeld, Erörterung durch den Bgm.: Räumlichkeiten sind erhoben, Gespräche werden geführt über künftige Lösungen, in den nächsten 14 Tagen soll ein weiterer Besprechungsstermin stattfinden.
- Anmerkung, es sei unklar, was behandelt wird in einem Ausschuss und was nicht.
- Budgeterstellung im Laufen.
- Nachfrage hinsichtlich 110 kV Leitung TIWAG Positionierung vom Gemeinderat, Ersuchen um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung.

Zu Pkt. 22. Fragestunde:

Nachfrage hinsichtlich Widmung des Parkplatzes des Naturparkhauses

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBI. Nr. 35/2025 hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer separaten Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Sideletter zum Kaufvertrag vom 26.09.2025 abzuschließen. Ein Abschluss erfolgt mit Unterfertigung durch den Bürgermeister und 2 Mitgliedern des Gemeinderates, welche nicht beglaubigt erfolgen muss.

...

Beschlüsse zu 18.:

...

Beschluss zu 18.a): Der GR beschließt nach Prüfung, jene Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen, die dem Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d oder e zugeordnet sind, mit 1. September 2025 in das Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak1 einzureihen. Bis zur Stufe 4 ist eine Ergänzungszulage zu berechnen, um Benachteiligungen zu vermeiden.

...

Beschluss zu 18.b): Es wird beschlossen im Wohn- & Pflegeheim St. Josef Frau Julia S. ab 01.10.2025 als Fachsozialbetreuerin Altenarbeit/Pflegeassistentin anzustellen.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung. Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

